


Titel	Vertragsnummer	Versionsstand	Einstufung	
Anhang 7: Odorierung	Vertragsnummer	28.02.2019	öffentlich	

Anhang 7: Odorierung

Die Odorierung ist eine Sicherheitsmaßnahme, um entweichendes Gas durch einen charakteristischen Geruch erkennen zu können. Als Odorierung wird der Zusatz geruchsintensiver Substanzen (Odoriermittel) bezeichnet, um das weitgehend geruchslose Erdgas zu kennzeichnen. Bei Gewerbe- und Industriebetrieben, die Erdgas ausschließlich auf dem Werksgelände verwenden und unodoriertes Erdgas beziehen, kann das Gas entweder odoriert oder zur Erreichung der Sicherheit andere Maßnahmen angewandt werden. Ob das von dem Netzanschlussnutzer bezogene Gas odoriert sein muss, obliegt daher der Entscheidung des Netzanschlussnutzers und wird im Folgenden vereinbart. Für den in § 2 dieses Vertrages benannten Netzanschlusspunkt gilt:

Es findet keine Odorierung durch den Netzbetreiber statt.

Es findet eine Odorierung durch den Netzbetreiber statt. Es gelten folgende Regelungen:

1. Die Odorierung erfolgt nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes G 280 (A) in der jeweils gültigen Fassung. Hierbei ist der Netzbetreiber ausschließlich für folgende Tätigkeiten verantwortlich:
 - a) Der Netzbetreiber ist verantwortlich für die Errichtung der Odorieranlage, bestehend im Wesentlichen aus Odoriereinrichtung, Odoriermittelbehälter, Dosierpumpe und Impfdüse. Die Odorieranlage kann lokal an dem Ausspeisepunkt zum Netzanschlussnutzer oder zentral in dem Netz des Netzbetreibers errichtet werden. Eine lokale Odorierung durch den Netzbetreiber ist nur sichergestellt, wenn die Gas-Druckregelanlage im Eigentum des Netzbetreibers steht und von diesem betrieben wird.
 - b) Der Netzbetreiber ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Instandhaltung der Odorieranlage. Der Netzbetreiber trägt insbesondere dafür Sorge, dass zu jeder Zeit hinreichend Odoriermittel im Vorratsbehälter der Odorierungseinrichtung vorhanden ist.
 - c) Der Netzbetreiber ist verantwortlich für die Odoriermittelzugabe und hält hierbei die Mindestodoriermittelkonzentration an der Eigentumsgrenze gemäß **Anhang 2** ein.
 - d) Der Netzbetreiber verwendet etablierte Odoriermittel.
2. Der Netzanschlussnutzer ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Überwachung und Kontrolle der Odoriermittelkonzentration der in seinem Verantwortungsbereich stehenden Betriebsmittel (Leitungen und Anlagen). Die Verantwortungsgrenze zwischen Netzbetreiber und Netzanschlussnutzer entspricht der in **Anhang 2** dieses Vertrages dargestellten Verantwortungsgrenze. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß G 280 (A) mindestens halbjährlich eine protokollierte Bestimmung der Odoriermittelkonzentration durch den Netzanschlussnutzer durch geeignete quantitative Analyseverfahren durchzuführen ist. Stellt der Netzanschlussnutzer fest, dass die Odoriermittelkonzentration nicht den Anforderungen entspricht, informiert er unverzüglich den Netzbetreiber.